

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Kindergarten und Schule finden statt, eingereicht von Gemeinderätin Eva Schlegel (SP)

Am 21. Juni 2004 reichte Gemeinderätin Eva Schlegel namens der SP-Fraktion mit 26 Mitunterzeichnenden die folgende Interpellation ein:

„Eltern wie SchülerInnen gehen davon aus, dass der Stundenplan der Volksschule verbindlich ist. So sind auch viele Eltern nicht mehr ganztags erreichbar: sie arbeiten an einer festen Arbeitsstelle oder haben fixe Termine wie Arztbesuche, Weiterbildung etc. und legen diese Termine meist auf die Zeit, während der ihre Kinder den Schulunterricht besuchen.

Immer wieder werden aber Eltern mit der Tatsache konfrontiert, dass der obligate Schulunterricht unerwartet ausfällt: Krankheit von Lehrpersonen, Prüfungsaufsicht von Lehrkräften an andern Schulen, Lehrerweiterbildung, Schulprojekte, Schulbesuche der Lehrkraft bei KollegInnen etc. werden manchmal längerfristig, oft aber auch sehr kurzfristig Schülern und Eltern mitgeteilt. Vielmals findet in dieser Zeit trotz Spettpflicht der Schulen kein Unterricht statt. Das hat zur Folge, dass Kinder oder Jugendliche in diesen Zeiten vermehrt sich selbst überlassen sind, da Eltern ihre ausserhäuslichen Verpflichtungen meist nicht kurzfristig oder überhaupt nicht umstellen können. Laut Unterrichtsgesetz § 37 der Kantonsverfassung Art. 62 Absatz 5 sind aber die Gemeindeschulpflegen für die Durchführung eines ordentlichen, regelmässigen und stundenplanmässigen Unterrichts verantwortlich. Im § 26 der Lehrpersonalverordnung werden LehrerkollegInnen einer unvorhergesehen verhinderten Lehrperson dazu verpflichtet, deren Stellvertretung zu übernehmen (Spettpflicht), bis die Kreisschulpflege Ersatz organisiert hat. Ebenso ist seit drei Jahren laut § 23 des Lehrpersonalgesetzes die Kompensation von zusätzlichem Unterricht ausserhalb des Stundenplans mit Freizeit nicht gestattet.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Wieviele Stundenausfälle stehen der Lehrkraft, dem Schulhaus bei welchen Ereignissen pro Schuljahr zu?
2. In welchen Situationen ist die Spettpflicht zwingend?
3. Weshalb werden Besuchstage an Samstagen mit schulfreien Zeiten an andern Tagen mit Freizeit kompensiert? (So wurden zum Beispiel in verschiedenen Schulkreisen im Nachfeld von Samstagsbesuchstagen ganze Mittwoche plötzlich schulfrei.) Werden Sporttage, Museumsbesuche etc. ebenfalls durch Freizeit kompensiert?
4. Im Schulhaus Altstadt fällt jeweils am Freitag vor dem Albanifest die Schule aus. Muss die Schule zwingend im Schulhaus stattfinden?
5. Interne Zusammenarbeit in Schulhäusern muss gänzlich während der unterrichtsfreien Zeit stattfinden, interne Weiterbildung zur Hälfte. Wer überprüft die Einhaltung dieser Pflicht?
6. Trotz verbindlich eingeführten Blockzeiten haben Kleinklassen A nur teilweise Blockzeiten. Weshalb halten sich einzelne Schulkreise nicht an die verbindlichen Vorgaben? Wie ist die Betreuung während der Blockzeiten in diesen Fällen geregelt?
7. Wie regeln die Kreisschulpflegen die Spettpflicht in den einzelnen Schulkreisen, Schulhäusern?
8. Wer ist in Winterthur befugt, das von Rechts wegen unerlaubte Einstellen des Unterrichts zu unterbinden und verbindliche Auflagen durchzusetzen?
9. Gibt es gesamtstädtische verbindliche Richtlinien für die zuverlässige Umsetzung der Spettpflicht?“

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Erziehungsberechtigte gehen zu Recht davon aus, dass Kindergarten und Schule während den im Stundenplan angegebenen Zeiten statt finden. Es ist seit langem eine Tatsache, dass Erziehungsberechtigte eintretende Schulausfälle nicht mehr jederzeit spontan auffangen können. Die Aktivitäten von Eltern sind vielfältig, vereinbarte Termine und Verpflichtungen können nicht aus Rücksicht auf die Schule vernachlässigt werden. Berufstätige Eltern sind oft zeitlich wenig flexibel und die Arbeitssituationen lassen es nicht zu, dass Angestellte kurzfristig ausfallen.

Gleichzeitig hat die Abwesenheit einer Lehrperson sofort grosse Auswirkungen. In vielen anderen Berufen sind Stellvertretungen einfacher organisierbar, weil sie nicht bereits in der ersten Minute einer Absenz greifen müssen. In der Schule hingegen muss eine ganze Schulklasse sofort betreut und beschäftigt werden.

Bei Absenzen von Lehrpersonen ist zwischen unvorhersehbaren und vorhersehbaren Ausfällen zu unterscheiden. In Fällen von unvorhergesehenen Absenzen (Krankheit oder Unfall) der Lehrperson regelt § 26 Abs. 2 der Lehrpersonalverordnung die sogenannte Spettpflicht: „Fehlt eine Lehrperson unvorhergesehen an einer Klasse oder einer Abteilung, so übernehmen die anderen Lehrpersonen im Rahmen ihres Pensums die Stellvertretung, bis ein Ersatz zur Verfügung steht. Dabei kann die Wochenzahl dieser Klasse oder Abteilung angemessen eingeschränkt werden. Die Gemeindeschulpflege sorgt unverzüglich für einen Ersatz.“

Im Falle von vorhersehbaren Absenzen, beispielsweise Einzel- oder Teamweiterbildungen, ist es hingegen möglich, dass die Schule tatsächlich ausfällt. In diesen Fällen ist eine frühzeitige Information der Eltern oder Erziehungsberechtigten unabdingbar.

Die Schule beziehungsweise die einzelnen Lehrpersonen und Schulteams sind aus Rücksicht auf die Eltern herausgefordert, das Schuljahr konkret und verlässlich zu planen und zu koordinieren. Die Planung gelingt nicht jeder Lehrperson und jedem Schulteam gleich gut: Einerseits handelt es sich um eine neue Aufgabe und andererseits ist in ungeleiteten Schulen eine Koordination unter den Lehrpersonen nicht gewährleistet.

Weder die Kontrolle der Einhaltung der Spettpflicht noch die Koordinationsaufgabe bei der Jahresplanung kann von der Kreisschulpflege oder durch eine Lehrperson im Hausamt genügend wahrgenommen werden. Für derartige Aufgaben sind in Zukunft Schulleitungen mit klaren Befugnissen notwendig. Sie müssen vor Ort verantwortlich zeichnen für das Einhalten des Stundenplanes und für eine umfassende Information der Eltern, sei es über die Stellvertretungsregelung in ihrer Schule oder über geplante Aktivitäten, welche Schulausfälle zur Folge haben.

Um in dieser Situation klare Regelungen zu treffen und die Spettpflicht besser durchzusetzen, hat die Zentralschulpflege am 28. September 2004 ein "Merkblatt zu Stundenausfall und Spettpflicht" erlassen (Anhang zu dieser Interpellationsantwort). Es informiert über die gesetzlichen Vorgaben und regelt die Zuständigkeiten bei unvorhergesehenen und vorhergesehenen Schulausfällen.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass es heute immer noch ungelöste Situationen gibt und es ist ihm ein Anliegen, diese auf ein Minimum zu reduzieren. Er geht aber davon aus, dass bereits heute eine möglichst hohe Koordination der unvermeidbaren Schulausfälle stattfindet und die Lehrpersonen und Kreisschulpflegen daran interessiert sind, Eltern frühzeitig zu informieren und wenn immer möglich Lösungen zu finden, die keinen Schulausfall zur Folge haben. Der Stadtrat begrüsst daher das von der Zentralschulpflege verabschiedete Merkblatt.

Zu den einzelnen Fragen

Zur Frage 1:

"Wieviele Stundenausfälle stehen der Lehrkraft, dem Schulhaus bei welchen Ereignissen pro Schuljahr zu?"

Der Umfang der Stundenausfälle einer Lehrperson oder eines Schulhauses ist nicht grundsätzlich geregelt und wird nicht mit einer quantitativen Grösse (maximale Dauer oder Anzahl Tage) bezeichnet. Es liegt im Ermessen der Kreisschulpflege, über den Umfang der Stundenausfälle zu entscheiden. Besucht eine Lehrperson eine Weiterbildung während der Unterrichtszeit, ist es in der Verantwortung der Kreisschulpflege, zusammen mit der Lehrperson ein Vikariat für die ausfallende Unterrichtszeit einzusetzen. Die Zentralschulpflege hat deshalb Grundsätze zur Kostenbeteiligung an Aus- und Weiterbildungen von Lehrpersonen erlassen, in denen auch der Einsatz von Vikariaten geregelt wird.

Mögliche Ereignisse für vorhersehbare Schulausfälle sind:

- Gemeindeeigene individuelle und schulhausinterne Weiterbildungen (z.B. im Zusammenhang mit der Einführung der Primarschulcomputer oder der Integrativen Schulungsform): Gemäss Artikel 12 Abs. 1 der Lehrpersonalverordnung müssen diese zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit fallen, was bedeutet, dass die andere Hälfte während der Unterrichtszeit stattfinden kann, dass also die Schule in dieser Zeit ausfallen kann.
- Fachliche Weiterbildung durch Besuch anderer Schulen und Schulungsstätten: Gemäss Informationsschreiben vom August 2004 empfiehlt das Volksschulamt den Schulpflegern, Lehrpersonen den notwendigen Urlaub zu gewähren. Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterricht bzw. die Stellvertretung gewährleistet ist.
- Bei vorhersehbaren Abwesenheiten aus gesundheitlichen Gründen ist die Kreisschulpflege als vorgesetzte Behörde zuständig für die Bewilligung.

Zur Frage 2:

"In welchen Situationen ist die Spettpflicht zwingend?"

Wenn eine Lehrkraft unvorhergesehen ausfällt, sind die anderen Lehrpersonen gemäss § 26 Abs. 2 der Lehrpersonalverordnung verpflichtet, die Stellvertretung so lange zu übernehmen, bis ein Ersatz zur Verfügung steht (so genanntes "Spetten").

Zur Frage 3:

„Weshalb werden Besuchstage an Samstagen mit schulfreien Zeiten an andern Tagen mit Freizeit kompensiert? (So wurden zum Beispiel in verschiedenen Schulkreisen im Nachfeld von Samstagsbesuchstagen ganze Mittwoche plötzlich schulfrei.) Werden Sporttage, Museumsbesuche etc. ebenfalls durch Freizeit kompensiert?“

Gemäss Art. 23 Abs. 2 des Lehrpersonalgesetzes ist die Einstellung des Unterrichts und die Änderung der Unterrichtszeiten nur in Ausnahmefällen gestattet, zudem ist dazu eine Erlaubnis der Gemeindeschulpflege einzuholen. Die zusätzliche Unterrichtszeit am Samstag wird jeweils durch die Schuleinstellung an einem Mittwochvormittag oder einem anderen Halbtage kompensiert. Weil Elternbesuchstage an Samstagen einem Bedürfnis der Eltern entsprechen, bewilligen die Kreisschulpflegern diese Verschiebung des Unterrichts.

Anders verhält es sich bei Projekttagen und Sporttagen der gesamten Schule oder bei Ausflügen und Theaterbesuchen einzelner Klassen. Da in diesen Fällen kein regulärer Unterricht stattfindet, kann die Unterrichtszeit nicht verschoben werden. In diesen Fällen gilt Absatz 3 des erwähnten Artikels 23 Lehrpersonalgesetzes: "Die Kompensation von zusätzlichem Unterricht ausserhalb des Stundenplans mit Freizeit ist nicht gestattet."

Zur Frage 4:

„Im Schulhaus Altstadt fällt jeweils am Freitag vor dem Albanifest die Schule aus. Muss die Schule zwingend im Schulhaus stattfinden?“

Der Präsident der Kreisschulpflege Altstadt erteilt dazu folgende Antwort: "Die Schausteller fangen jeweils am Mittwoch mit dem Aufstellen der Bahnen an. Spätestens ab dann ist kein normaler Schulalltag mehr möglich. Die Lehrpersonen planen daher bereits für den Donnerstag Alternativprogramme. Am Freitag ist Schule im Schulhaus unmöglich, da der Pausenplatz nicht zur Verfügung steht, die Musik den ganzen Tag spielt und die Bahnen getestet werden. Auch ein Projekttag kann nicht im Schulhaus stattfinden.

So wurde in den letzten Jahren der Weiterbildungstag der Lehrpersonen, der ihnen zusteht, auf den Freitag gelegt. Dies wird den Eltern sehr früh mitgeteilt. Eine Exkursion ins Grüne oder Waldschule mit ca. 250 Schüler/innen und 14 Lehrpersonen ist nicht so ein einfaches Unterfangen, abgesehen vom finanziellen Aufwand.

Dann folgt der Montag und der Dienstag mit den Aufräumarbeiten. Neben Abfall etc. sind auch Erbrochenes und Fäkalien auf dem Schulhausareal anzutreffen. Am Mittwoch kann die Pause wieder normal auf dem Schulhausplatz stattfinden."

Generell führt die Nutzung von Schulraum durch einen speziellen gemeindeeigenen Anlass nicht zwingend zu einem Schulausfall. Die Lehrpersonen haben die Möglichkeiten ihren Unterricht längerfristig zu planen und entsprechend zu gestalten. Es kann auch in andern Räumlichkeiten unterrichtet werden. Die Schule muss in diesem Fall nicht zwingend im Schulzimmer stattfinden.

Zur Frage 5:

„Interne Zusammenarbeit in Schulhäusern muss gänzlich während der unterrichtsfreien Zeit stattfinden, interne Weiterbildung zur Hälfte. Wer überprüft die Einhaltung dieser Pflicht?“

Dafür sind die Schulhausvorsteher/innen, in geleiteten Schulen die Schulleitungen sowie die Kreisschulpflegen zuständig.

Zur Frage 6:

„Trotz verbindlich eingeführten Blockzeiten haben Kleinklassen A nur teilweise Blockzeiten. Weshalb halten sich einzelne Schulkreise nicht an die verbindlichen Vorgaben? Wie ist die Betreuung während der Blockzeiten in diesen Fällen geregelt?“

Die Kleinklassen A sind (noch) nicht verbindlich in die Blockzeiten einbezogen. Die Zentralschulpflege stellt es den Schulkreisen, welche Kleinklassen A führen, weiterhin frei, diese Kleinklassen in Blockzeiten oder in traditionellen Unterrichtszeiten zu unterrichten. So haben sich beispielsweise Veltheim und Mattenbach gegen Blockzeiten in den Kleinklassen A entschieden, weil sie davon ausgehen, dass diese Schüler/innen durch Blockzeiten überlastet wären. In anderen Kreisen steht die schulindizierte Betreuung zur Verfügung und/oder es werden individuelle Lösungen getroffen. So ist es beispielsweise auch möglich, dass Schüler/innen, welche zu Hause nicht betreut wären, mit der anderen Gruppe im Klassenzimmer bleiben.

Zur Frage 7:

"Wie regeln die Kreisschulpflegen die Spettpflicht in den einzelnen Schulkreisen, Schulhäusern?"

Dazu haben die verschiedenen Schulkreise folgende Antworten erteilt:

- Altstadt: Spettordnung pro Schulhaus – genehmigt durch die KSP
- Oberwinterthur: Jedes Schulhaus erstellt bis Ende November 2004 ein Betreuungskonzept, welches die schulhausspezifische Umsetzung des Merkblatts beschreibt. Für den Kindergarten wird ein eigenes Betreuungskonzept erstellt. Termin: Ende Dezember 2004
- Seen: Individuelle Spettregelung pro Schulhaus
- Wülflingen: Spettkonzept ganzer Kreis
- Veltheim: Jedes Schulhaus hat einen Spettplan, teilweise sehr detailliert; zum Teil wird auch ad hoc entschieden, je nach Belastung der Gastklassen.
- Töss: Jedes Schulhaus hat einen Spettplan. Alle Schulhäuser arbeiten z.Z. ein neues Spettkonzept aus.
- Mattenbach: Spettkonzept Mattenbach 2003/04: Jedes Schulhaus hat ein Spettkonzept unter den Vorgaben der KSP erarbeitet, welches von der KSP abgenommen wurde.

Zur Frage 8:

"Wer ist in Winterthur befugt, das von Rechts wegen unerlaubte Einstellen des Unterrichts zu unterbinden und verbindliche Auflagen durchzusetzen?"

Der Kanton schreibt im Lehrpersonalgesetz deutlich vor, dass der Unterricht nach Stundenplan stattfinden muss und weist die Zuständigkeit dafür der Gemeindeschulpflege zu. In Winterthur sind die Kreisschulpflegen für das Einhalten der Stundenpläne zuständig. Auch bewilligen die Kreisschulpflegen alle Ausnahmen. Sie haben den Auftrag, unerlaubtes Einstellen des Unterrichtes zu unterbinden und die verbindlichen gesetzlichen Vorgaben durchzusetzen.

Zur Frage 9:

„Gibt es gesamtstädtische verbindliche Richtlinien für die zuverlässige Umsetzung der Spettpflicht?“

Im Wissen um die Schwierigkeiten bei der Umsetzung hat die Zentralschulpflege das erwähnte Merkblatt erlassen, welches die relevanten, verbindlichen Richtlinien festhält. Die Absicht ist, die Lehrperson und die Schulen auf die gesetzlichen Grundlagen aufmerksam zu machen und eine zuverlässige Umsetzung der Spettpflicht zu gewährleisten. Das Merkblatt wurde an alle Schulen verteilt.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Anhang:

- Merkblatt zu Stundenausfall und Spettpflicht

Stundenausfall und Spettpflicht



Das Ziel der Zentralschulpflege: In den Winterthurer Kindergärten und Volksschulen werden die Unterrichtszeiten zuverlässig eingehalten.

Diese Vorgabe hat auch der Kanton in mehreren Erlassen festgehalten (siehe Rückseite). Fällt eine Lehrkraft unvorhergesehen aus, sind die anderen Lehrpersonen verpflichtet, die Stellvertretung so lange zu übernehmen, bis ein Ersatz zur Verfügung steht (so genanntes «Spetten»).

Unvorhersehbare Schulausfälle und Stundenplanänderungen: Es gilt die so genannte Spettpflicht.

Die einzelnen Schulhäuser erstellen zu Beginn des Schuljahres einen Spettplan. Die Spettpflicht kann nicht durch die schulindizierte Betreuung ersetzt werden.

Beispiel	Lehrperson (LP)	Kreisschulpflege (KSP)
Lehrperson fällt kurzfristig bis zu 3 Tagen aus.	Lehrperson (LP) informiert Hausvorstand (HV) oder Schulleitung (SL) sowie Kreisschulpflege. HV/SL organisiert gemäss Spettplan die Betreuung der Schüler/innen.	Der Unterricht findet am ersten Tag gemäss Stundenplan statt (Spettpflicht). Die KSP ist verantwortlich für einen unverzüglichen Ersatz. Sie kann, sofern kein Ersatz gefunden werden konnte und die Eltern informiert sind, die Unterrichtszeit reduzieren.
Lehrperson fällt unvorhergesehen länger als drei Tage aus.	LP informiert HV/SL und KSP. Bis das Vikariat angetreten wird, organisiert HV/SL die Betreuung der Kinder gemäss Spettplan.	Das KSP-Sekretariat beantragt bei der Bildungsdirektion ein Vikariat.

Vorhersehbare Schulausfälle und Stundenplanänderungen: Diese sind wenn möglich zu vermeiden. Für die Bewilligung von Ausnahmefällen ist die Kreisschulpflege zuständig.

Beispiel	Lehrperson / Schulhausteam	Kreisschulpflege
LP will während der Unterrichtszeit individuelle Weiterbildung besuchen (Kurs, Schulbesuch, Tagung).	LP stellt frühzeitig ein Gesuch an die KSP. Wenn diese eine Bewilligung erteilt, informiert die LP die Eltern (1 Monat im voraus).	KSP entscheidet über das Gesuch und über den Unterrichtsausfall. Bemerkung: Bei Betreuungsnotfällen werden schulhausinterne Lösungen gesucht.
Schulinterne Weiterbildung (Teamtage)	HV/SL stellt frühzeitig ein Gesuch an die KSP.	KSP entscheidet über das Gesuch und über den Unterrichtsausfall.
Die Schulräume werden für ein Fest benötigt.	HV/SL informiert KSP über den Sachverhalt. LP plant den Unterricht entsprechend der Situation.	Kenntnisnahme der speziellen Schulsituation, die KSP entscheidet über die Nutzung der Räume. Kein Schulausfall. Der Unterricht findet anderswo statt.
Der Besuchstag findet am Samstagvormittag statt.		KSP beschliesst die Unterrichtsverschiebung. In Schulkreisen mit 4h-Blockzeiten fällt der Unterricht an einem Morgen mit schulindizierter Betreuung aus. In Schulkreisen mit 3h-Blockzeiten werden zusammen mit der Abteilung Hort Betreuungsmöglichkeiten im Umfang der Kapazität eines einzigen Hortes gesucht.
Ein Schulhausanlass (z.B. Weihnachtssingen/Projekttag) veranlasst zusätzliche Schulstunden.	HV/SL informiert KSP.	Kenntnisnahme der Situation Keine Kompensation, kein Schulausfall.



Lehrpersonalgesetz

§ 23 LPG lautet:

«Die Gemeindeschulpflege sorgt dafür, dass die Lehrpersonen den Unterricht gemäss Stundenplan erteilen.

Die Einstellung des Unterrichts und die Änderung der Unterrichtszeiten sind nur im Ausnahmefall gestattet. Die Lehrperson hat dafür die Erlaubnis der Gemeindeschulpflege einzuholen, soweit die Unterrichtseinstellung nicht gesetzlich vorgesehen ist.

Ausgefallene Lektionen werden nicht nachgeholt. Die Kompensation von zusätzlichem Unterricht ausserhalb des Stundenplans mit Freizeit ist nicht gestattet.

Die Lehrperson informiert die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte frühzeitig über die Einstellung des Unterrichtes oder Änderung der Unterrichtszeiten.

Wenn eine Lehrkraft aus persönlichen Gründen wie Krankheit ausnahmsweise den Unterricht nicht erteilen kann, muss sie für eine Schuleinstellung eine Bewilligung der Schulpflege einholen, ebenso für eine Änderung der Unterrichtszeiten.»

Ferner regelt der Kanton auch, dass die gemeindeeigene Weiterbildung mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit fallen muss (§ 12 Abs. 1 LPV).

Lehrpersonalgesetz Verordnung

gemäss § 26 Abs. 2 LPVO

«Fehlt eine Lehrperson unvorhergesehen an einer Klasse oder einer Abteilung, so übernehmen die anderen Lehrpersonen im Rahmen ihres Pensums die Stellvertretung, bis ein Ersatz zur Verfügung steht. Dabei kann die Wochenzahl dieser Klasse oder Abteilung angemessen eingeschränkt werden. Die Gemeindeschulpflege sorgt unverzüglich für einen Ersatz.»

Vikariate bis zu drei Tagen müssen von der Gemeinde selbst errichtet werden; für voraussichtlich mehr als drei Tage ist die Bildungsdirektion zuständig (§ 30 LPV).